

**Zeitschrift:** Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels  
**Herausgeber:** Schweizer Hotelier-Verein  
**Band:** 7 (1898)  
**Heft:** 36  
  
**Rubrik:** Kleine Chronik

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 20.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



**Baden.** Die Gesamtzahl der Kurgäste betrug am 6. September 797.

**München.** Neu eröffnet: Hotel "Englischer Hof", Besitzer Hans Brunner, Direktor Dannerhofer.

**Gotthardbahn.** Die Direktion der Gotthardbahn plant die Anlage einer Luftdruckleitung zur Durchlüftung des Tunnels zwischen Göschenen und Airolo.

**Pusterthal.** Zahlreiche Gasthofsbesitzer denken daran, ihre Establissemets zu vergrössern und neu zu errichten.

**Plauen i. V.** Herr Hermann Schrader hat das Hotel Kaiserhof am bisigen Platz künstlich erworben. Uebernahme am 1. September.

**Zürich.** Im Laufe des Monats Juli sind in den Gasthäusern der Stadt Zürich 28,716 Fremde abgeschieden.

**Zürich.** † Im Bad Thalkirchen bei München verstarb am 6. September im Alter von 37 Jahren Herr Louis Lang, früher Besitzer des Hotel Zürcherhof.

**Gefunden** auf der Axenstrasse eine Brieftasche mit Rundreisebillets etc. Der Eigentümer kann dieselbe im Hotel Rigi in Brunnen gegen Ausweis in Empfang nehmen.

**Graubünden.** Der jüngst verstorbene Hotelier Thomas Fanconi hat der Gemeinde Samaden 15,000 Fr. für Verschönerung des Dorfes und für gemeinnützige Zwecke vermacht.

**St. Moritz-Dorf.** Herr Emil Thoma-Badrutt hat das Privathotel Tognoni-Badrutt, welches kürzlich seinen Besitzer, Herrn Pflug, Tognoni-Badrutt, durch den Tod verloren, künstlich erworben.

**Zürich.** † Herr Otto Graf W. zum Strohhof, Präsident der Landesversammlung Schwyz des Genfervereins ist am 6. d. im Alter von 50 Jahren an einem Herzschlag plötzlich gestorben.

**Bern.** Laut Mitteilung des offiziellen Verkehrs- bureaus haben im Monat August 1898 in den stadtbernerischen Gasthäusern 24,678 Personen genächtigt (1897: 23,698). 1. November 1897 bis 31. August 1898: 124,912, gleiche Periode 1896/97: 123,725.

**Bodensee-Flotille.** Für die Bodensee-Dampfschiffahrts-Verwaltung in Friedrichshafen soll ein neues Saloonboot erbaut werden. Bis jetzt hat Würtemberg 8 Dampfboote, worunter 3 Salonschiffe.

**Fleurier.** In La Raisse bei Fleurier hat Herr J. Kaufmann vom Hotel de la Poste in Fleurier ein Fremdenestablissemest erstellt, welches unter dem Namen Hotel Pension Beau Site anfangs August eröffnet wurde.

**Gersau.** Die an der Seestrasse sehr hübsch gelegene und mit grossen Parkanlagen umgebene Pension "Flora", bisher im Besitz einer englischen Familie, ist durch Herrn Bon, Eigentümer des "Hotel Rigi-First", übergegangen.

**Jungfraubahn.** Mitte dieses Monats — der genaue Tag wird telegraphisch bekannt gegeben werden — findet die Betriebserschaffung der ersten Section der Jungfraubahn (Kleine Scheidegg-Eigerletscher) statt.

**Montreux.** L'assemblée générale ordinaire des actionnaires de la Société des hôtels National et Cygne aura lieu le 24 septembre à l'hôtel du Cygne. Le C. d'administration propose pour l'exercice 1897/98 un dividende de 6% soit  $\frac{1}{2}$  % de plus que l'année dernière.

**Das Recht auf Trinkgeld.** Der oberste Gerichtshof in Wien hat, wie die "Arb. Ztg." berichtet, in einer Entscheidung anerkannt, dass der Hoteldeiner ein Recht auf Trinkgeld habe, das er gegebenenfalls durch Zurückhaltung des Gepäcks durchsetzen dürfe.

**Plätzw-Bahn.** Im August wurden 14,706 Personen befördert gegen 12,408 im Vorjahr. Das herzliche Reiseweiter kommt im Betriebsausweis des Monats August auffallend zum Ausdruck, denn die Ziffer von 14,706 Personen bedeutet die Maximal-Frequenz eines Monats seit dem Bestehen der Bahn (1889).

**Vitznau-Rigi-Bahn.** Der abgelaufene Monat August brachte die grösste Frequenz seit dem Beginn der Bahn (1871). Es wurden befördert in beiden Richtungen Vitznau an und ab 38,586 Reisende. Damit ist die bisherige grösste August-Frequenz vom Jahre 1885, mit 37,429, um 11,57 überschritten worden.

**Davos.** Amliche Fremdenstatistik. In Davos am ersten August vom 20. Aug. bis 26. Aug. 1898: Deutsche 449, Engländer 319, Schweizer 179, Holländer 56, Franzosen 105, Böhmier 8, Russen 50, Österreicher 36, Amerikaner 44, Portugiesen, Spanier, Italiener, Griechen 50, Dänen, Schweden, Norweger 4, Angehörige anderer Nationalitäten 5. Total 1,496, darunter waren 425 Passanten.

**Lenzerheide.** Unter der Firma Hotelgesellschaft Kurhaus Lenzerheide A.-G. hat sich, mit Sitz auf der Lenzerheide (Gemeinde Oberavaz), eine Aktiengesellschaft gebildet, welche den Hotelbetrieb in einer der geographischen Entwicklung des Kurortes Lenzerheide in gleicher Weise wie der Betrieb der Gesellschaft ist unbestimmt. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt. Das Gesellschaftskapital beträgt Fr. 175,000, eingetellt in 175 auf den Namen lautende Aktien von je Fr. 1000. Die Gesellschaft wird durch einen Verwaltungsrat von 5 Mitgliedern geleitet und es führt der Präsident allein die rechtsverbindliche Unterschriften. Präsident ist Wilhelm Meisser in Chur. (Handelsamtsschafft).

**Meiringen.** Die Dorfgemeinde plant die Errichtung einer elektrischen Strassenbahn. Dieselbe würde beim Hotel "Brinig" beginnen, die Dorfstrasse bis zum "Hirschen" benutzen, über die Willigenbrücke die Aare traverzieren, die Stationen der Reichenbach-Drahtseilbahn und der projektierten Drahtseilbahn auf den Bennenberg berühren und vor der Aareschlucht endigen.

**Meiringen.** Die Dorfgemeinde plant die Errichtung einer elektrischen Strassenbahn. Dieselbe würde beim Hotel "Brinig" beginnen, die Dorfstrasse bis zum "Hirschen" benutzen, über die Willigenbrücke die Aare traverzieren, die Stationen der Reichenbach-Drahtseilbahn und der projektierten Drahtseilbahn auf den Bennenberg berühren und vor der Aareschlucht endigen.

**Zwischen Semmering und Mürzschlag** wird noch in diesem Jahre mit dem Bause einer grossen elektrischen Centralanlage begonnen, von welcher die Strassenbahnlinie und Herr Victor Schubert, der Erbauer des neuen Hotel "Erzherzog Johann", das Licht, resp. die Elektrizität für die Beleuchtung ihrer gesamten Hotels und Anlagen beziehen werden.

**Frequenz der ausländischen Kurorte.** Die letzter erhaltenen Kurlisten weisen folgende Frequenz auf: Abazia 13,268, Baden-Baden 52,830, Baden bei Wien 18,255, Cuewao m. P. 4791, Eins m. P. 21,364, Franzensbad 6968, Friedrichsroda 10,017, Garnisch 6792, Gastein 6615, Grunoden m. P. 10,994, Helgoland 14,485, Herkelsbad 6,666, Kissingen 17,498, Kreuznach 6380, Marienbad 18,810, Naumburg 17,022, Norderney 19,982, Reichenhall 9834, Salzbrunn m. P. 9745, Wiesbaden 91,626, Wildungen 4568.

**Nürnberg.** Das Hotel "Württemberger Hof" reicht sich den grossartigsten und modernsten Hotelbauten des Deutschen Reiches an. Dieses Hotel, unmittelbar neben dem Bahnhof, wurde vollständig umgebaut und mit dem modernsten Komfort, darunter warmen und kalten Bädern in jeder Etage und Centralheizung sowie zwei Lifts ausgestattet. Es umfasst 250 Zimmer und Salons und grossen schattigen Garten.

**Oberländischer Verkehrsverein.** Die Zahl der Betten derjenigen Gasthöfe, deren Besitzer dem Oberländischen Verkehrsverein angehören, beträgt 9364; am grössten ist die Zahl der Interessen 2967 Betten.

Während dort die abgelegenen Meiringen und Umgebung mit 655, Grindelwald mit 630, Wengen mit 627, Mürren mit 565, Thun mit 400, Brienz mit 397, Frutigen mit 360, Lauterbrunnen mit 343, Spiez mit 295, Kandersteg mit 205, Wilderswil mit 180 u. s. w.

**Wallis.** Welchen Aufschwung Zermatt als Touristenziel genommen hat, geht aus folgenden Zahlen hervor. Alle Hotelbücher weisen aus, dass vor 60 Jahren, nämlich im Jahre 1838, die Zahl der Fremden, die Zermatt besuchten, auf 12, sage zwölf Personen stieg. Dreissig Jahre später waren es 4400 Personen. Im Jahre 1888 schon 9300 und 1894 fuhren schon 20,000 Personen mit der Visp-Zermatt-Bahn das Thal der Visp hinauf. Seither ist der Fremdenverkehr weiter stetig angewachsen und wird infolge Erstellung der Gornergletscherbahn einen noch grösseren Aufschwung nehmen.

**Lenzerheide.** Unter der Firma Hotelgesellschaft Kurhaus Lenzerheide A.-G. hat sich, mit Sitz auf der Lenzerheide (Gemeinde Oberavaz), eine Aktiengesellschaft gebildet, welche den Hotelbetrieb in einer der geographischen Entwicklung des Kurortes Lenzerheide in gleicher Weise wie der Betrieb der Gesellschaft ist unbestimmt. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt. Das Gesellschaftskapital beträgt Fr. 175,000, eingetellt in 175 auf den Namen lautende Aktien von je Fr. 1000. Die Gesellschaft wird durch einen Verwaltungsrat von 5 Mitgliedern geleitet und es führt der Präsident allein die rechtsverbindliche Unterschriften. Präsident ist Wilhelm Meisser in Chur. (Handelsamtsschafft).

**O diese Fremdwörter!** Der Zürcher Stadtbote beginnt einen Leitartikel über den Fremdenverkehr in der Schweiz mit folgendem Satze:

„Es braucht keinem Menschen besonders mitgeteilt zu werden, dass die „Exploitation“ der Gasthäuser und der Reisenden für die Schweiz eine Einheit von weitreichender Bedeutung ist.“

Nun kann man wohl bemerkt die „Schweiz, Wirteszeitung“ von der „Exploitation“ eines Gasthauses reden, statt dessen Beteiligung zu erreichen. Bisher ist es aber nicht gelungen, eine Exploitation nichts anderes als „Ausbeutung“ und von der Ausbeutung der Reisenden als einer spezifisch schweizerischen Industrie, hat doch Herr Attenhofer schwierlich sprechen wollen.

Vom Rothornkum wird geschrieben: Das physiologische Institut der Universität Bern lässt gegenwärtig auf dem Tracé der Brienzer-Rothornbahn Experimente anstellen über den Einfluss des Bergsteigens auf den Stoffumsatz im menschlichen Körper. Frühere, auf anderen Bergbahnen im Berner Oberland vorgenommene Versuche scheiterten an dem häufigen Wechsel des Gefüle, während die fast konstante Steigung von 25 Prozent auf der

Brienzer-Rothornbahn der Untersuchung sehr zu statten kommt. Die Resultate der Versuche die von Herrn Professor Kronecker geleitet werden, sollen das Mass der Arbeit beim Bergsteigen feststellen und daraus Schlüsse auf die Zuträglichkeit desselben ziehen lassen. Auch dürfte hierdurch eventuell Klarheit über das Wesen der sog. Bergkrankheit geschaffen werden.

**Gef.** Wir hatten Gelegenheit, den an einen neuen Gesellschaft übergegangenen P. r. des Eaux-Vives zu nehmen und müssen feststellen, dass hier etwas geschafft worden, welches eine höchst wichtige und unverwechselbare gezeigt hat, manche fremden Gastlinger an die Stadt zu fesseln, als er anfänglich beobachtigte. Wenn schon der Park an und für sich, mit seinen reizenden Promenaden, seinen lauschigen Plätzchen, einen Anziehungspunkt bildet, um viel mehr müssen die zahlreichen Divertissements zum Besuch und Verbleiben einladen. Ein eigenes Theater, mit vorzüglicher Truppe für Opern und Operetten, ein eigenes, 40 Mann starkes Orchester, einer ferner eine Dameskapelle, Kasperl-Theater grossen Schauspielereien, einen Tennis-, Flöbert- und Armbrustschlösschen, Kegelbahn etc. allein nicht anders ist, wie hier hier, hier unterhaltung nach jedem Geschmack. Inzwischen wechseln periodische Festlichkeiten: Bal champêtre, tir aux canons etc. in reichhaltiger Weise ab. Für die Hotelindustrie Gef. wird es von nicht zu unterschätzender Bedeutung sein, wenn der Park des Eaux-Vives seine Zuckraft bewahrt, namentlich dem gewährten Publikum, gegenüber, wie es gegenwärtig tatsächlich der Fall ist.

**Vorausbestellung von Wohnungen in Hotels.** Der Internationale Verein der Gasthofbesitzer, mit Sitz in Köln, hat, ähnlich wie der Schweizer Hotel-Verein in seinem Führer "Die Hotels der Schweiz", seinen nächsten Mitgliedsverein ein Vorsitz beigesetzt, worin A. obigen Theorie eine kurze Betrachtung gewidmet ist.

Die Reisenden ergeht dabei die Bitte, vorausbestellte Wohnungen, die aus irgend welchen Gründen nicht bezogen werden können, so frühzeitig abzustellen, dass deren anderweitige Vermietung an dem betreffenden Tage noch möglich ist; andernfalls mögliche der Besteller sich zu entsprechender Schadlossung bertheilt erklären. Bisher wurde den Gasthofbesitzern durch das Nichtbeachten vorausbestellter Wohnungen, namentlich in der lebhaftesten Reisezeit, rechtliche Schaden zugefügt. Aber auch die Reisenden, die nicht vorausbestellen wollen, vielfach unter dem Umstand zu leiden, indem sie am Tagesszettel kein oder nur ungenügendes Unterkommen finden können, während schliesslich in Hotels noch Wohnungen leer bleiben, weil die Vorausbestellter nicht eintreffen. Der Vortheil dieses Zulandes müsste daher führen, das Vertrauen in die Vorausbestellungen allgemein zu untergraben. Eine rechtliche Verpflichtung, vorausbestellte Wohnungen bereit zu halten, ist ja nicht vorhanden, sofern die Bestellung nicht ausdrücklich genehmigt wurde, die Gasthofbesitzer möchten aber, nicht nur in ihrem Interesse, sondern auch in dem der Hotel- und Fremdenverkehrs genauso dazu beitragen, den Reisenden die grosse Annehmlichkeit, sich eine Wohnung frühzeitig sichern zu können, zu erhalten. Das ist indessen auf die Dauer nur möglich, wenn die Vorausbestellter gleichfalls sich angelegen sein lassen den Verhältnissen Rechnung zu tragen.

**1. Verantwortliche Redaktion: Otto Amsler-Aubert.**

**2. Vorausbestellung von Wohnungen in Hotels.** Der Internationale Verein der Gasthofbesitzer, mit Sitz in Köln, hat, ähnlich wie der Schweizer Hotel-Verein in seinem Führer "Die Hotels der Schweiz", seinen nächsten Mitgliedsverein ein Vorsitz beigesetzt, worin A. obigen Theorie eine kurze Betrachtung gewidmet ist.

Die Reisenden ergeht dabei die Bitte, vorausbestellte Wohnungen, die aus irgend welchen Gründen nicht bezogen werden können, so frühzeitig abzustellen, dass deren anderweitige Vermietung an dem betreffenden Tage noch möglich ist; andernfalls mögliche der Besteller sich zu entsprechender Schadlossung bertheilt erklären. Bisher wurde den Gasthofbesitzern durch das Nichtbeachten vorausbestellter Wohnungen, namentlich in der lebhaftesten Reisezeit, rechtliche Schaden zugefügt. Aber auch die Reisenden, die nicht vorausbestellen wollen, vielfach unter dem Umstand zu leiden, indem sie am Tagesszettel kein oder nur ungenügendes Unterkommen finden können, während schliesslich in Hotels noch Wohnungen leer bleiben, weil die Vorausbestellter nicht eintreffen. Der Vortheil dieses Zulandes müsste daher führen, das Vertrauen in die Vorausbestellungen allgemein zu untergraben. Eine rechtliche Verpflichtung, vorausbestellte Wohnungen bereit zu halten, ist ja nicht vorhanden, sofern die Bestellung nicht ausdrücklich genehmigt wurde, die Gasthofbesitzer möchten aber, nicht nur in ihrem Interesse, sondern auch in dem der Hotel- und Fremdenverkehrs genauso dazu beitragen, den Reisenden die grosse Annehmlichkeit, sich eine Wohnung frühzeitig sichern zu können, zu erhalten. Das ist indessen auf die Dauer nur möglich, wenn die Vorausbestellter gleichfalls sich angelegen sein lassen den Verhältnissen Rechnung zu tragen.

**3. Vorausbestellung von Wohnungen in Hotels.** Der Internationale Verein der Gasthofbesitzer, mit Sitz in Köln, hat, ähnlich wie der Schweizer Hotel-Verein in seinem Führer "Die Hotels der Schweiz", seinen nächsten Mitgliedsverein ein Vorsitz beigesetzt, worin A. obigen Theorie eine kurze Betrachtung gewidmet ist.

Die Reisenden ergeht dabei die Bitte, vorausbestellte Wohnungen, die aus irgend welchen Gründen nicht bezogen werden können, so frühzeitig abzestellen, dass deren anderweitige Vermietung an dem betreffenden Tage noch möglich ist; andernfalls mögliche der Besteller sich zu entsprechender Schadlossung bertheilt erklären. Bisher wurde den Gasthofbesitzern durch das Nichtbeachten vorausbestellter Wohnungen, namentlich in der lebhaftesten Reisezeit, rechtliche Schaden zugefügt. Aber auch die Reisenden, die nicht vorausbestellen wollen, vielfach unter dem Umstand zu leiden, indem sie am Tagesszettel kein oder nur ungenügendes Unterkommen finden können, während schliesslich in Hotels noch Wohnungen leer bleiben, weil die Vorausbestellter nicht eintreffen. Der Vortheil dieses Zulandes müsste daher führen, das Vertrauen in die Vorausbestellungen allgemein zu untergraben. Eine rechtliche Verpflichtung, vorausbestellte Wohnungen bereit zu halten, ist ja nicht vorhanden, sofern die Bestellung nicht ausdrücklich genehmigt wurde, die Gasthofbesitzer möchten aber, nicht nur in ihrem Interesse, sondern auch in dem der Hotel- und Fremdenverkehrs genauso dazu beitragen, den Reisenden die grosse Annehmlichkeit, sich eine Wohnung frühzeitig sichern zu können, zu erhalten. Das ist indessen auf die Dauer nur möglich, wenn die Vorausbestellter gleichfalls sich angelegen sein lassen den Verhältnissen Rechnung zu tragen.

**4. Vorausbestellung von Wohnungen in Hotels.** Der Internationale Verein der Gasthofbesitzer, mit Sitz in Köln, hat, ähnlich wie der Schweizer Hotel-Verein in seinem Führer "Die Hotels der Schweiz", seinen nächsten Mitgliedsverein ein Vorsitz beigesetzt, worin A. obigen Theorie eine kurze Betrachtung gewidmet ist.

Die Reisenden ergeht dabei die Bitte, vorausbestellte Wohnungen, die aus irgend welchen Gründen nicht bezogen werden können, so frühzeitig abzestellen, dass deren anderweitige Vermietung an dem betreffenden Tage noch möglich ist; andernfalls mögliche der Besteller sich zu entsprechender Schadlossung bertheilt erklären. Bisher wurde den Gasthofbesitzern durch das Nichtbeachten vorausbestellter Wohnungen, namentlich in der lebhaftesten Reisezeit, rechtliche Schaden zugefügt. Aber auch die Reisenden, die nicht vorausbestellen wollen, vielfach unter dem Umstand zu leiden, indem sie am Tagesszettel kein oder nur ungenügendes Unterkommen finden können, während schliesslich in Hotels noch Wohnungen leer bleiben, weil die Vorausbestellter nicht eintreffen. Der Vortheil dieses Zulandes müsste daher führen, das Vertrauen in die Vorausbestellungen allgemein zu untergraben. Eine rechtliche Verpflichtung, vorausbestellte Wohnungen bereit zu halten, ist ja nicht vorhanden, sofern die Bestellung nicht ausdrücklich genehmigt wurde, die Gasthofbesitzer möchten aber, nicht nur in ihrem Interesse, sondern auch in dem der Hotel- und Fremdenverkehrs genauso dazu beitragen, den Reisenden die grosse Annehmlichkeit, sich eine Wohnung frühzeitig sichern zu können, zu erhalten. Das ist indessen auf die Dauer nur möglich, wenn die Vorausbestellter gleichfalls sich angelegen sein lassen den Verhältnissen Rechnung zu tragen.

**5. Vorausbestellung von Wohnungen in Hotels.** Der Internationale Verein der Gasthofbesitzer, mit Sitz in Köln, hat, ähnlich wie der Schweizer Hotel-Verein in seinem Führer "Die Hotels der Schweiz", seinen nächsten Mitgliedsverein ein Vorsitz beigesetzt, worin A. obigen Theorie eine kurze Betrachtung gewidmet ist.

Die Reisenden ergeht dabei die Bitte, vorausbestellte Wohnungen, die aus irgend welchen Gründen nicht bezogen werden können, so frühzeitig abzestellen, dass deren anderweitige Vermietung an dem betreffenden Tage noch möglich ist; andernfalls mögliche der Besteller sich zu entsprechender Schadlossung bertheilt erklären. Bisher wurde den Gasthofbesitzern durch das Nichtbeachten vorausbestellter Wohnungen, namentlich in der lebhaftesten Reisezeit, rechtliche Schaden zugefügt. Aber auch die Reisenden, die nicht vorausbestellen wollen, vielfach unter dem Umstand zu leiden, indem sie am Tagesszettel kein oder nur ungenügendes Unterkommen finden können, während schliesslich in Hotels noch Wohnungen leer bleiben, weil die Vorausbestellter nicht eintreffen. Der Vortheil dieses Zulandes müsste daher führen, das Vertrauen in die Vorausbestellungen allgemein zu untergraben. Eine rechtliche Verpflichtung, vorausbestellte Wohnungen bereit zu halten, ist ja nicht vorhanden, sofern die Bestellung nicht ausdrücklich genehmigt wurde, die Gasthofbesitzer möchten aber, nicht nur in ihrem Interesse, sondern auch in dem der Hotel- und Fremdenverkehrs genauso dazu beitragen, den Reisenden die grosse Annehmlichkeit, sich eine Wohnung frühzeitig sichern zu können, zu erhalten. Das ist indessen auf die Dauer nur möglich, wenn die Vorausbestellter gleichfalls sich angelegen sein lassen den Verhältnissen Rechnung zu tragen.

**6. Vorausbestellung von Wohnungen in Hotels.** Der Internationale Verein der Gasthofbesitzer, mit Sitz in Köln, hat, ähnlich wie der Schweizer Hotel-Verein in seinem Führer "Die Hotels der Schweiz", seinen nächsten Mitgliedsverein ein Vorsitz beigesetzt, worin A. obigen Theorie eine kurze Betrachtung gewidmet ist.

Die Reisenden ergeht dabei die Bitte, vorausbestellte Wohnungen, die aus irgend welchen Gründen nicht bezogen werden können, so frühzeitig abzestellen, dass deren anderweitige Vermietung an dem betreffenden Tage noch möglich ist; andernfalls mögliche der Besteller sich zu entsprechender Schadlossung bertheilt erklären. Bisher wurde den Gasthofbesitzern durch das Nichtbeachten vorausbestellter Wohnungen, namentlich in der lebhaftesten Reisezeit, rechtliche Schaden zugefügt. Aber auch die Reisenden, die nicht vorausbestellen wollen, vielfach unter dem Umstand zu leiden, indem sie am Tagesszettel kein oder nur ungenügendes Unterkommen finden können, während schliesslich in Hotels noch Wohnungen leer bleiben, weil die Vorausbestellter nicht eintreffen. Der Vortheil dieses Zulandes müsste daher führen, das Vertrauen in die Vorausbestellungen allgemein zu untergraben. Eine rechtliche Verpflichtung, vorausbestellte Wohnungen bereit zu halten, ist ja nicht vorhanden, sofern die Bestellung nicht ausdrücklich genehmigt wurde, die Gasthofbesitzer möchten aber, nicht nur in ihrem Interesse, sondern auch in dem der Hotel- und Fremdenverkehrs genauso dazu beitragen, den Reisenden die grosse Annehmlichkeit, sich eine Wohnung frühzeitig sichern zu können, zu erhalten. Das ist indessen auf die Dauer nur möglich, wenn die Vorausbestellter gleichfalls sich angelegen sein lassen den Verhältnissen Rechnung zu tragen.

**7. Vorausbestellung von Wohnungen in Hotels.** Der Internationale Verein der Gasthofbesitzer, mit Sitz in Köln, hat, ähnlich wie der Schweizer Hotel-Verein in seinem Führer "Die Hotels der Schweiz", seinen nächsten Mitgliedsverein ein Vorsitz beigesetzt, worin A. obigen Theorie eine kurze Betrachtung gewidmet ist.

Die Reisenden ergeht dabei die Bitte, vorausbestellte Wohnungen, die aus irgend welchen Gründen nicht bezogen werden können, so frühzeitig abzestellen, dass deren anderweitige Vermietung an dem betreffenden Tage noch möglich ist; andernfalls mögliche der Besteller sich zu entsprechender Schadlossung bertheilt erklären. Bisher wurde den Gasthofbesitzern durch das Nichtbeachten vorausbestellter Wohnungen, namentlich in der lebhaftesten Reisezeit, rechtliche Schaden zugefügt. Aber auch die Reisenden, die nicht vorausbestellen wollen, vielfach unter dem Umstand zu leiden, indem sie am Tagesszettel kein oder nur ungenügendes Unterkommen finden können, während schliesslich in Hotels noch Wohnungen leer bleiben, weil die Vorausbestellter nicht eintreffen. Der Vortheil dieses Zulandes müsste daher führen, das Vertrauen in die Vorausbestellungen allgemein zu untergraben. Eine rechtliche Verpflichtung, vorausbestellte Wohnungen bereit zu halten, ist ja nicht vorhanden, sofern die Bestellung nicht ausdrücklich genehmigt wurde, die Gasthofbesitzer möchten aber, nicht nur in ihrem Interesse, sondern auch in dem der Hotel- und Fremdenverkehrs genauso dazu beitragen, den Reisenden die grosse Annehmlichkeit, sich eine Wohnung frühzeitig sichern zu können, zu erhalten. Das ist indessen auf die Dauer nur möglich, wenn die Vorausbestellter gleichfalls sich angelegen sein lassen den Verhältnissen Rechnung zu tragen.

**8. Vorausbestellung von Wohnungen in Hotels.** Der Internationale Verein der Gasthofbesitzer, mit Sitz in Köln, hat, ähnlich wie der Schweizer Hotel-Verein in seinem Führer "Die Hotels der Schweiz", seinen nächsten Mitgliedsverein ein Vorsitz beigesetzt, worin A. obigen Theorie eine kurze Betrachtung gewidmet ist.

Die Reisenden ergeht dabei die Bitte, vorausbestellte Wohnungen, die aus irgend welchen Gründen nicht bezogen werden können, so frühzeitig abzestellen, dass deren anderweitige Vermietung an dem betreffenden Tage noch möglich ist; andernfalls mögliche der Besteller sich zu entsprechender Schadlossung bertheilt erklären. Bisher wurde den Gasthofbesitzern durch das Nichtbeachten vorausbestellter Wohnungen, namentlich in der lebhaftesten Reisezeit, rechtliche Schaden zugefügt. Aber auch die Reisenden, die nicht vorausbestellen wollen, vielfach unter dem Umstand zu leiden, indem sie am Tagesszettel kein oder nur ungenügendes Unterkommen finden können, während schliesslich in Hotels noch Wohnungen leer bleiben, weil die Vorausbestellter nicht eintreffen. Der Vortheil dieses Zulandes müsste daher führen, das Vertrauen in die Vorausbestellungen allgemein zu untergraben. Eine rechtliche Verpflichtung, vorausbestellte Wohnungen bereit zu halten, ist ja nicht vorhanden, sofern die Bestellung nicht ausdrücklich genehmigt wurde, die Gasthofbesitzer möchten aber, nicht nur in ihrem Interesse, sondern auch in dem der Hotel- und Fremdenverkehrs genauso dazu beitragen, den Reisenden die grosse Annehmlichkeit, sich eine Wohnung frühzeitig sichern zu können, zu erhalten. Das ist indessen auf die Dauer nur möglich, wenn die Vorausbestellter gleichfalls sich angelegen sein lassen den Verhältnissen Rechnung zu tragen.

**9. Vorausbestellung von Wohnungen in Hotels.** Der Internationale Verein der Gasthofbesitzer, mit Sitz in Köln, hat, ähnlich wie der Schweizer Hotel-Verein in seinem Führer "Die Hotels der Schweiz", seinen nächsten Mitgliedsverein ein Vorsitz beigesetzt, worin A. obigen Theorie eine kurze Betrachtung gewidmet ist.

Die Reisenden ergeht dabei die Bitte, vorausbestellte Wohnungen, die aus irgend welchen Gründen nicht bezogen werden können, so frühzeitig abzestellen, dass deren anderweitige Vermietung an dem betreffenden Tage noch möglich ist; andernfalls mögliche der Besteller sich zu entsprechender Schadlossung bertheilt erklären. Bisher wurde den Gasthofbesitzern durch das Nichtbeachten vorausbestellter Wohnungen, namentlich in der lebhaftesten Reisezeit, rechtliche Schaden zugefügt. Aber auch die Reisenden, die nicht vorausbestellen wollen, vielfach unter dem Umstand zu leiden, indem sie am Tagesszettel kein oder nur ungenügendes Unterkommen finden können, während schliesslich in Hotels noch Wohnungen leer bleiben, weil die Vorausbestellter nicht eintreffen. Der Vortheil dieses Zulandes müsste daher führen, das Vertrauen in die Vorausbestellungen allgemein zu untergraben. Eine rechtliche Verpflichtung, vorausbestellte Wohnungen bereit zu halten, ist ja nicht vorhanden, sofern die Bestellung nicht ausdrücklich genehmigt wurde, die Gasthofbesitzer möchten aber, nicht nur in ihrem Interesse, sondern auch in dem der Hotel- und Fremdenverkehrs genauso dazu beitragen, den Reisenden die grosse Annehmlichkeit, sich eine Wohnung frühzeitig sichern zu können, zu erhalten. Das ist indessen auf die Dauer nur möglich, wenn die Vorausbestellter gleichfalls sich angelegen sein lassen den Verhältnissen Rechnung zu tragen.

**10. Vorausbestellung von Wohnungen in Hotels.** Der Internationale Verein der Gasthofbesitzer, mit Sitz in Köln, hat, ähnlich wie der Schweizer Hotel-Verein in seinem Führer "Die Hotels der Schweiz", seinen nächsten Mitgliedsverein ein Vorsitz beigesetzt, worin A. obigen Theorie eine kurze Betrachtung gewidmet ist.

Die Reisenden ergeht dabei die Bitte, vorausbestellte Wohnungen, die aus irgend welchen Gründen nicht bezogen werden können, so frühzeitig abzestellen, dass deren anderweitige Vermietung an dem betreffenden Tage noch möglich ist; andernfalls mögliche der Besteller sich zu entsprechender Schadlossung bertheilt erklären. Bisher wurde den Gasthofbesitzern durch das Nichtbeachten vorausbestellter Wohnungen, namentlich in der lebhaftesten Reisezeit, rechtliche Schaden zugefügt. Aber auch die Reisenden, die nicht vorausbestellen wollen, vielfach unter dem Umstand zu leiden, indem sie am Tagesszettel kein oder nur ungenügendes Unterkommen finden können, während schliesslich in Hotels noch Wohnungen leer bleiben, weil die Vorausbestellter nicht eintreffen. Der Vortheil dieses Zulandes müsste daher führen, das Vertrauen in die Vorausbestellungen allgemein zu untergraben. Eine rechtliche Verpflichtung, vorausbestellte Wohnungen bereit zu halten, ist ja nicht vorhanden, sofern die Bestellung nicht ausdrücklich genehmigt wurde, die Gasthofbesitzer möchten aber, nicht nur in ihrem Interesse, sondern auch in dem der Hotel- und Fremdenverkehrs genauso dazu beitragen, den Reisenden die grosse Annehmlichkeit, sich eine Wohnung frühzeitig sichern zu können, zu erhalten. Das ist indessen auf die Dauer nur möglich, wenn die Vorausbestellter gleichfalls sich angelegen sein lassen den Verhältnissen Rechnung zu tragen.

**11. Vorausbestellung von Wohnungen in Hotels.** Der Internationale Verein der Gasthofbesitzer, mit Sitz in Köln, hat, ähnlich wie der Schweizer Hotel-Verein in seinem Führer "Die Hotels der Schweiz", seinen nächsten Mitgliedsverein ein Vorsitz beigesetzt, worin A. obigen Theorie eine kurze Betrachtung gewidmet ist.

Die Reisenden ergeht dabei die Bitte, vorausbestellte Wohnungen, die aus irgend welchen Gründen nicht bezogen werden können, so frühzeitig abzestellen, dass deren anderweitige Vermietung an dem betreffenden Tage noch möglich ist; andernfalls mögliche der Besteller sich zu entsprechender Schadlossung bertheilt erklären. Bisher wurde den Gasthofbesitzern durch das Nichtbeachten vorausbestellter Wohnungen, namentlich in der lebhaftesten Reisezeit, rechtliche Schaden zugefügt. Aber auch die Reisenden, die nicht vorausbestellen wollen, vielfach unter dem Umstand zu leiden, indem sie am Tagesszettel kein oder nur ungenügendes Unterkommen finden können, während schliesslich in Hotels noch Wohnungen leer bleiben, weil die Vorausbestellter nicht eintreffen. Der Vortheil dieses Zulandes müsste daher führen, das Vertrauen in die Vorausbestellungen allgemein zu untergraben. Eine rechtliche Verpflichtung, vorausbestellte Wohnungen bereit zu halten, ist ja nicht vorhanden, sofern die Bestellung nicht ausdrücklich genehmigt wurde, die Gasthofbesitzer möchten aber, nicht nur in ihrem Interesse, sondern auch in dem der Hotel- und Fremdenverkehrs genauso dazu beitragen, den Reisenden die grosse Annehmlichkeit, sich eine Wohnung frühzeitig sichern zu können, zu erhalten. Das ist indessen auf die Dauer nur möglich, wenn die Vorausbestellter gleichfalls sich angelegen sein lassen den Verhältnissen Rechnung zu tragen.

**12. Vorausbestellung von Wohnungen in Hotels.** Der Internationale Verein der Gasthofbesitzer, mit Sitz in Köln, hat, ähnlich wie der Schweizer Hotel-Verein in seinem Führer "Die Hotels der Schweiz", seinen nächsten Mitgliedsverein ein Vorsitz beigesetzt, worin A. obigen Theorie eine kurze Betrachtung gewidmet ist.

Die Reisenden ergeht dabei die Bitte, vorausbestellte Wohnungen, die aus irgend welchen Gründen nicht bezogen werden können, so frühzeitig abzestellen, dass deren anderweitige Vermietung an dem betreffenden Tage noch möglich ist; andernfalls mögliche der Besteller sich zu entsprechender Schadlossung bertheilt erklären. Bisher wurde den Gasthofbesitzern durch das Nichtbeachten vorausbestellter Wohnungen, namentlich in der lebhaftesten Reisezeit, rechtliche Schaden zugefügt. Aber auch die Reisenden, die nicht vorausbestellen wollen, vielfach unter dem Umstand zu leiden, indem sie am Tagesszettel kein oder